

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Löbnitz über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) , der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz am 03.12.12 folgende 1. Änderung der Satzung:

Artikel I

In § 12 (Anzeigepflicht) werden folgende Absätze 4 und 5 neu eingefügt:

„(4) Die Hundehalterin und Hundehalter, die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, die Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind verpflichtet, dem Amt Barth auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halterin und/oder Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.“

(5) Der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen, die Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.“

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt ab 01.01.2013 in Kraft.

Löbnitz, 03.12.12

Seib
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Löbnitz, 03.12.12

Sejb
Bürgermeister



Aushang am:	20.12.12	U
	Datum/Unterschrift	
Abzunehmen am:	5.1.13	
	Datum	
Abnahme am:	21.1.13	U
	Datum/Unterschrift	

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Löbnitz
Der Bürgermeister über
Amt Barth
Der Amtsvorsteher
Teergang 2
18357 Barth

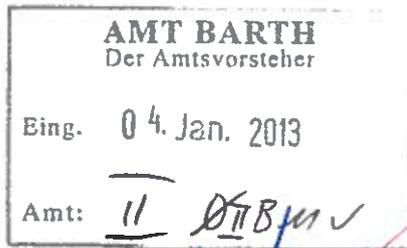
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 03.02.1.2
Meine Nachricht vom:

Fachdienst Kommunalaufsicht
Auskunft erteilt: Herr Sternitzke
Sitz: Stralsund
Zimmer: 103

Telefon: +49 (3831) 357 1293
Fax: +49 (3831) 357 4100
E-Mail: juergen.sternitzke@lk-vr.de

Datum: 2. Januar 2013



Anzeige einer Satzung

Durch die Gemeinde Löbnitz wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Löbnitz über die Erhebung einer Hundesteuer



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Jürgen Sternitzke



Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

allg. Kontaktdaten
Telefon: +49 (3831) 357 0
Fax: +49 (3831) 357 4100
E-Mail: service@lk-vr.de
www.landkreis-vorpommern-ruegen.de

allg. Sprechzeiten
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr
13:00-18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr
14:00-16:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung